

Das rechnet sich: Steuerbegünstigung für umweltfreundliche Fahrzeuge

Hybridfahrzeuge auch für Gastronomen und Hoteliers attraktiv

Teuer in der Anschaffung und kein flächendeckendes Netz mit Ladestationen und Stromzapfsäulen – so ist es kein Wunder, dass der Verkauf von Hybridfahrzeugen noch immer nicht boomt. Doch für Vielfahrer, insbesondere im Stadtverkehr, kann sich ein Hybridfahrzeug durchaus rechnen. Sie können die höheren Anschaffungskosten über die eingesparten Kraftstoffkosten wieder hereinholen und zudem von einer steuerlichen Förderung profitieren.

Pauschale Abschläge bei Berechnung des Eigenverbrauchs

Betriebliche Fahrzeuge werden regelmäßig vom Betriebsinhaber auch für private Fahrten genutzt. In diesem Fall muss der Eigenverbrauch versteuert werden, in der Regel nach der 1%-Methode (monatlich 1% vom Bruttolistenpreis). Bei Hybridfahrzeugen wird dabei der Bruttolisten-

preis für die Berechnung des steuerlichen Eigenverbrauches ab dem Jahr 2013 durch pauschale Abschläge um bis zu 10.000 EUR gemindert. Die Höhe dieses Abschlages richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anschaffung sowie nach der Kapazität der Batterie. Der Abschlag ist damit völlig unabhängig vom tatsächlichen Aufpreis für die Batterie. Auch bei Gebrauchtwagen ist nicht das Jahr der Erstzulassung relevant. Be-

günstig sind nur Pkw, die über einen externen Ladeanschluss verfügen (sogenannte „Plug-In-Hybride“), nicht dagegen Hybridfahrzeuge, die lediglich die Bremsenergie speichern und in Vortrieb umwandeln. Die steuerliche Förderung ist zeitlich auf Anschaffungen begrenzt, die bis Ende des Jahres 2022 getätigt werden.

Die nebenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die steuerlichen Abschläge. Die letzte Spalte zeigt den steuerlichen Abschlag für einen aktuellen „Plug-In-Hybrid“-Kleinwagen.

Anschaffung im Jahr	Abschlag (in EUR je kWh)	maximal (in EUR)	bei 6 kWh (in EUR)
2013 oder davor	500	10.000	3.000
2014	450	9.500	2.700
2015	400	9.000	2.400
2016	350	8.500	2.100
2017	300	8.000	1.800
2018	250	7.500	1.500
2019	200	7.000	1.200
2020	150	6.500	900
2021	100	6.000	600
2022	50	5.500	300

Ein Gastronom hat im Januar 2014 ein gebrauchtes Hybridfahrzeug zum Kaufpreis von 20.000 EUR angeschafft (BLP im Zeitpunkt der Erstzulassung im Jahr 2012: 30.000 EUR). Laut Kaufvertrag des Autohauses entfielen auf die Batterie mit einer Kapazität von 6 kWh Kosten von 10.000 EUR. Der Gastronom nutzt das Fahrzeug auch privat.

Aufgrund der Anschaffung des Fahrzeuges im Jahr 2014 und der Leistung der Batterie von 6 kWh ergibt sich ein Abschlag auf den Bruttolistenpreis von 2.700 EUR (6 kWh x 450 EUR) und ein geminderter Bruttolistenpreis von 22.300 EUR. Der geldwerte Vorteil für die private Kfz-Nutzung nach der 1%-Methode beträgt somit (BLP 22.300 x 1% x 12 Monate =) 2.676 EUR. Ohne den Abschlag müsste ein geldwerter Vorteil in Höhe von (BLP 30.000 x 1% x 12 Monate =) 3.600 EUR versteuert werden. Das jährliche Einkommen sinkt damit um 924 EUR.

Bei einem Steuersatz von 40% ergäbe sich aus der steuerlichen Förderung des Hybridfahrzeuges somit eine um 390 EUR geringere Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag).

Hinweis: Ob die steuerlichen Vorteile und der geringere Kraftstoffverbrauch die höheren Anschaffungskosten des Hybridfahrzeuges rechtfertigen, ist vom Einzelfall abhängig und wäre daher individuell zu prüfen.



Der Autor
Steuerberater
Jörg Wendler

ETL ADHOGA Steuerberatungsgesellschaft AG
Niederlassung Limbach-Oberfrohna
Sachsenstraße 24
09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon (03722) 60 97 - 0
Telefax (03722) 60 97 19
E-Mail etl-adhoga-lo@etl.de
www.etl-adhoga.de